

Strassenverkehrsamt
Arsenalstrasse 45, 6010 Kriens
Postfach 3970, 6002 Luzern 2
Medizinisches Kontrollwesen
Direktwahl 041 318 18 92
www.strassenverkehrsamt.lu.ch
emedko.stva@lu.ch

Ärztliche Meldung bei Zweifel an der Fahreignung

Gestützt auf Art. 15d Abs.1 lit. e und Art. 15d Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) erachte ich bei folgender Person eine Fahreignungsabklärung für angezeigt:

Name / Vorname

Geburtsdatum

Strasse

Zusatz

PLZ / Ort

Telefonnummer

1. Kurze Schilderung des verkehrsmedizinisch relevanten Zustandes/Krankheitsbildes und der Diagnosen

Siehe beiliegender Bericht

2. Information der betroffenen Person

- Die betroffene Person ist über die Meldung informiert
- Die betroffene Person ist über die Meldung **NICHT** informiert
- Die betroffene Person ist uneinsichtig

3. Ernsthafte Zweifel

- Es bestehen ernsthafte Zweifel an der Fahreignung, sodass zunächst kein Fahrzeug gelenkt werden sollte, bis weitere Abklärungen getroffen wurden.

Datum:

Stempel/Unterschrift:

Art. 15d Abs. 1 lit. e SVG

*Bestehen Zweifel an der Fahreignung einer Person, so wird diese einer Fahreignungsuntersuchung unterzogen, namentlich bei:
e. Meldung eines Arztes, dass eine Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens
oder wegen einer Sucht Motorfahrzeuge nicht sicher führen kann.*

Art. 15d Abs. 3 SVG

*Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 Buchstabe e vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung
direkt an die zuständige kantonale Strassenverkehrsbehörde oder an die Aufsichtsbehörde für Ärzte erstatten.*